

(9) Das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt muss den Steuerfall bis zum Eintritt der auflösenden Bedingung oder dem Ausscheiden des Erwerbers aus der Gesellschaft in geeigneter Weise überwachen. Überträgt der Erwerber seine Anteile von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden, endet die Überwachung für seinen Erwerb. Eine Berichtigung der Steuerfestsetzung erfolgt nicht.

Der Erwerber ist im Steuerbescheid darauf hinzuweisen, dass der Eintritt der Bedingung innerhalb einer Frist von einem Monat beim zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen ist (§ 153 Abs. 2 AO).

Anwendung des Erlasses

Der Erlass ist auf alle Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2008 entstanden ist, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind. Entsprechendes gilt für Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 2006 und vor dem 1. Januar 2009 entstanden ist, wenn der Erwerber einen Antrag nach Art. 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) auf rückwirkende Anwendung des durch das ErbStRG geänderten, am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts gestellt hat.

Ihr Ansprechpartner

RA WP StB Dr. Frank Westphal
Tel.: +49 511 5357-5668
E-Mail: frank.westphal@de.pwc.com

BHKW als Selbstversorgungseinrichtung

Ein Blockheizkraftwerk (BHKW) kann laut Rundverfügung der OFD Frankfurt am Main vom 1. Oktober 2013 – S 0187 A - 18 - St 53 – (DStR 2013, S. 2634) eine Selbstversorgungseinrichtung i.S. des § 68 Nr. 2 Buchst. b AO und damit einen Zweckbetrieb darstellen.

Dazu muss es sich bei dem BHKW um eine funktional abgrenzbare Einheit handeln, die der Versorgung der Körperschaft dient. Strom darf nur gelegentlich im Rahmen der 20%-Grenze in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Ihr Ansprechpartner

RA WP StB Dr. Frank Westphal
Tel.: +49 511 5357-5668
E-Mail: frank.westphal@de.pwc.com

Vorsteuerabzug einer als gemeinnützig anerkannten juristischen Person

Nach dem Urteil des FG München vom 24. April 2013 – 3 K 734/10 – (EFG 2013, S. 1532), gegen das Revision eingelegt wurde (Az. des BFH: XI R 27/13), ist bei einer als gemeinnützig anerkannten juristischen Person, die zugleich wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nachgeht, der Abzug der Vorsteuer auf Aufwendungen nur insoweit zulässig, als sie der wirtschaftlichen Tätigkeit zuzurechnen sind.

Die Klägerin, eine ins Handelsregister eingetragene GmbH, verfolgt nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie betreibt die Förderung der Volks- und Berufsausbildung sowie Jugendhilfe, insbesondere der freien Wohlfahrtspflege, durch Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, Jugendlichen und gesellschaftlich benachteiligten Menschen in die Arbeit und durch Gestaltung der Freizeit für Jugendliche sowie durch Anregungen von Freizeit- und Erholungsaktivitäten im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen für Erwachsene. Im Streitjahr bestand ihre unternehmerische Tätigkeit vornehmlich in der Rückgewinnung von Rohstoffen aus Elektrogeräten (Elektronikschrott-Recycling). Bei der Produktion – der Zerlegung der Geräte – setzte sie ausschließlich Langzeitarbeitslose und sonst schwer vermittelbare, ungelernete Personen zur Verwirklichung der genannten satzungsmäßigen Ziele ein. In ihrer Umsatzsteuerjahreserklärung für 2006 errechnete sie eine negative Umsatzsteuer und machte dabei Vorsteuern von 17.200 Euro geltend. Nach einer Umsatzsteuersonderprüfung reduzierte das beklagte Finanzamt den Vorsteuerabzug, weil die entsprechenden vorsteuerbelasteten Leistungsbezüge nicht für besteuerte Umsätze verwendet worden seien. Das Finanzgericht teilte diese Auffassung.

Nichtunternehmerische Tätigkeit als Hauptzweck
Soweit die Klägerin einen wirtschaftlichen, auf nachhaltige Einnahmenerzielung ausgerichteten Tätigkeitsbereich unterhalten habe, sei ihr dies gemäß ihrer Satzung ausschließlich im Rahmen einer gemeinnützigen Bindung erlaubt. Gemessen am Inhalt der Satzung mit der Vorgabe der ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie der dort angeordneten Selbstlosigkeit der Klägerin wie auch gemessen an der Intensität der im Streitjahr tatsächlich verwirklichten Gesamttätigkeit habe dieser nichtunternehmerische Bereich dominiert, dem eine etwaige unternehmerische Tätigkeit als Zweckbetrieb dienend unterzuordnen sei; der nichtunternehmerische

Bereich sei demnach der Hauptzweck der Tätigkeit der Klägerin gewesen.

Unter Berücksichtigung der Art und Weise der wirtschaftlichen und der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin sei festzustellen, ob bestimmte Eingangsleistungen in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit einem Ausgangsumsatz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit – der steuerpflichtig sei – stünden oder ob solche Zusammenhänge mit Ausgangsumsätzen, die mangels wirtschaftlicher Tätigkeit nicht dem Anwendungsbereich der Steuer unterlägen oder steuerfrei seien, bestünden. Nach Überzeugung des Senats ergebe sich aus der Satzung der Klägerin sowie aus der Intensität der im Streitjahr tatsächlich verwirklichten Gesamttätigkeit deutlich, dass der wirtschaftliche Bereich dem nichtwirtschaftlichen Bereich vollständig untergeordnet gewesen sei, denn der Betrieb des Elektronikschrott-Recyclings sei ihr zentrales Instrument zur Verwirklichung ihres gemeinnützigen Zwecks, der Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt gewesen. Insoweit hätten auch alle Maschinen und Werkzeuge sowie alle anderen Eingangsleistungen der Klägerin in erster Linie diesem (nichtwirtschaftlichen) Hauptzweck gedient.

Schätzung der abziehbaren Vorsteuern

Gehe ein Steuerpflichtiger aber zugleich wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nach, sei der Abzug der Vorsteuer auf Aufwendungen nur insoweit zulässig, als sie der wirtschaftlichen Tätigkeit i.S. des Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 (ABl. L 145 S. 1) zuzurechnen seien. Der Anteil der abziehbaren Vorsteuern lasse sich aber nicht in der von der Klägerin vorgenommenen Art und Weise ermitteln. Im Ergebnis hätten vielmehr sämtliche Eingangsleistungen sowohl für ihren wirtschaftlichen als auch für ihren nichtwirtschaftlichen (gemeinnützigen) Bereich den „Hauptzweck“ der Gesellschaft betroffen, denn ihre Tätigkeit sei im Ganzen ihrem satzungsmäßigen Zweck untergeordnet. Bestehe kein direkter und unmittelbarer Zusammenhang der Eingangsleistungen zu bestimmten steuerpflichtigen Ausgangsleistungen und verwende der Unternehmer die für sein „Unternehmen“ gelieferten oder eingeführten Gegenstände und die in Anspruch genommenen sonstigen Leistungen sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigten, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG ausschlossen, habe er die angefallenen Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nichtabziehbaren Teil zu differenzieren. Dabei bezwecke eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach der in § 15 Abs. 4 UStG bezeichneten Methode eine genaue Zuordnung der Vorsteuerbeträge zu den Umsätzen, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen seien.

Im Streitfall scheidet allerdings eine unmittelbare Anwendung des § 15 Abs. 4 UStG aus, weil die Klägerin keine Um-

sätze ausgeführt habe, die einen Vorsteuerabzug ausgeschlossen hätten. Sie habe vielmehr nur zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze ausgeführt, sich aber im Streitjahr vornehmlich über nichtsteuerbare Zuschüsse finanziert, die sie zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke zweckgebunden erhalten habe; insoweit sei sie nichtwirtschaftlich tätig gewesen. Nach der Rechtsprechung des BFH sei in einem solchen Fall auf die Vorsteueraufteilung für Leistungsbezüge, die einer wirtschaftlichen und einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmers dienten, § 15 Abs. 4 UStG analog anzuwenden. Allerdings sei die von der Klägerin vorgenommene Schätzung zur Ermittlung eines Aufteilungsmaßstabs der abziehbaren Vorsteuern nicht sachgerecht i.S. des § 15 Abs. 4 Satz 2 UStG, weil er von einem zu hohen Anteil der unternehmerischen Nutzung der Eingangsleistungen ausgehe, was der Besonderheit des vorliegenden Falls entgegenstehe, dass der nichtwirtschaftliche Bereich der Klägerin deren Hauptzweck sei.

Ihr Ansprechpartner

RA WP StB Dr. Frank Westphal

Tel.: +49 511 5357-5668

E-Mail: frank.westphal@de.pwc.com